

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 15. Juli

1981

Inhalt		Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
II. Bekanntmachungen		
Erhöhung der Monatslöhne für Arbeiter ab 1. Mai 1981 hier: Erhöhung der Erschwerniszuschläge (Berichtigung)		127
1. Änderung des Sammelvertrages über		
a) Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung		128
b) Vertrauensschaden-Versicherung		129
2. Änderung des Sammel-Haftpflicht-Versicherungsvertrages		129
3. Glasversicherung		129
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels		129
III. Stellenausschreibungen		130
IV. Personalnachrichten		133

Bekanntmachungen

Erhöhung der Monatslöhne für Arbeiter ab 1. Mai 1981	18 bis 29, 41, 42, 43, 49	0,32	0,37
hier: Erhöhung der Erschwerniszuschläge (Berichtigung)	30 a	36,61	40,40
	Kiel, den 6. Juli 1981	30 b	40,67
		31	16,26
		32	6,76
		33	1,38
		47, 48	28,47
		50	0,42

Die mit Wirkung vom 1. Mai 1981 erhöhten Erschwerniszuschläge sind durch Bekanntmachung vom 10. Juni 1981 (GVOBl. S. 116) versehentlich in unrichtiger Höhe veröffentlicht worden. Nachstehend werden die ab 1. Mai 1981 gültigen Sätze der einzelnen Erschwerniszuschläge in zutreffender Höhe abgedruckt:

Kennziffer des Erschwerniszuschlagplans	Bereiche	
	Schleswig-Holstein	Hamburg
1, 34, 36 b, 37, 38 40, 44, 45	1,03	1,11
2 bis 9, 35, 36 a, 39, 46	0,69	0,74
10 bis 14	0,54	0,56
15 bis 17	0,48	0,51

Wir bitten um entsprechende Berichtigung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1981.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 31400 — D I

1. Änderung des Sammelvertrages über

a) Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

(vgl. GVOBl. 1978, S. 184)

Mit Wirkung vom 1. 1. 1981 geltend die besonderen Vereinbarungen gem. dem Rahmenabkommen mit der EKD:

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, daß sie wegen eines Verstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Dritt-schäden).

Außerdem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen im Rahmen der Tätigkeit gemäß Ziff. 2 und 3 unmittelbar erleidet (Eigenschäden).

1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird gemäß § 19 Ziff. 1—3 AVB zugunsten aller verfassungsmäßig berufener Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen im Sinne des § 539 Abs. 2 RVO gewährt, die

- a) beim Versicherungsnehmer und seinen bezeichneten Gliederungen tätig sind;
- b) bei den Diakonischen Werken von versicherten Landeskirchen auf Landesebene tätig sind, auch soweit die Diakonischen Werke rechtlich selbständig sind.

§ 19 Ziffer 4 AVB erhält folgenden Wortlaut:

Der Versicherungsnehmer und seine bezeichneten Gliederungen sowie die Diakonischen Werke von versicherten Landeskirchen sind hinsichtlich solcher Ansprüche mitversichert, die gegen sie durch Dritte oder andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar auch in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

2. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben, erforderlich ist. Er wird auch für Diakonische Werke von versicherten Landeskirchen in diesem Umfang gewährt.

3. Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben, und zwar bis zu einer Bauhöhe von 500 000,— DM für das einzelne Vorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant oder errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, daß

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können,

b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden,

c) Kostenanschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden,

d) Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

4. Ehrenamtliche Delegate

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die in Ziff. 1 versicherten Personen aus deren ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Geschäftsführer sowie Fehlentscheidungen von Fragen unternehmerischen, kaufmännischen oder politischen Ermessens.

5. Daten-Haftpflicht

a) Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, daß die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder die versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

b) Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind im gleichen Umfange mitversichert.

c) Der erweiterte Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitige Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

d) Zu den versicherten Haftpflichtansprüchen gehören nicht Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten.

Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

6. Änderung des § 4 AVB

In Ergänzung des § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden

a) die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbständiger Betriebe und Einrichtungen der Versicherungsnehmer oder ihrer Gliederungen verursacht sind; wirtschaftlich selbständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime); unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz:

Ferienherholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeinde-Pflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe;

b) die darauf beruhen, daß Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen oder erfüllt worden sind;

c) die aus Veruntreuungen entstanden sind;

d) die darauf beruhen, daß die Unzweckmäßigkeit von Vermögensdispositionen nicht vorausgesehen wurde.

7. Einschränkungen des § 4 AVB

§ 4 Ziff. 4, 2. Alt. AVB wird wie folgt geändert:
„ . . . durch Verstöße beim Barzahlungsakt . . .“.

8. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beträgt 1 500,— DM.

9. Haftung des Versicherers nach Beendigung eines Vertrages

Abweichend von § 2 Ziff. 1 AVB umfaßt die Versicherung die während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, sofern diese nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages dem Versicherer gemeldet werden.

Im Rahmen des Vertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die satzungsgemäß ausgeübte Tätigkeit folgender Einrichtungen:

- a) Nordelbisches Diakonisches Werk e. V. — Geschäftsstelle Hamburg — sowie Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V. Sitz beider Einrichtungen: Bugenhagenstr. 21, 2000 Hamburg
 - b) Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien
 - c) Ev. Akademie Nordelbien, Bad Segeberg — Hamburg
 - d) Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, Breklum — Hamburg
- Einrichtungen der Kirche:

Ferienereholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Beratungsstellen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe unterliegen dem Versicherungsschutz. Nicht versichert bleiben wirtschaftliche selbständige Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden.

Abwicklung:

- a) Der Vermögensschaden muß tatsächlich und rechtlich eingetreten sein.
- b) Nach Feststellung des Schadens sind alle Möglichkeiten zur Abwendung und Minderung des Schadens auszuschöpfen. Insbesondere sollten Sie darauf achten, daß Rechtsmittelfristen nicht verstreichen. Es ist die Möglichkeit zu prüfen, ob Fehlbeträge gegenüber begünstigten Personen geltend zu machen sind (ungerechtfertigte Bereicherung).
- c) Der Schaden ist unverzüglich dem Ecclesia Versicherungsdienst zu melden.
- d) Der Schadensmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ausführliche Schadensdarstellung, ggf. unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen, aus der sich die Berechtigung des Anspruchs ergibt,
 - eigenverantwortliche Erklärung des Mitarbeiters, auf Grund der geprüft werden kann, ob der Anspruch berechtigt ist. Hinweise wie z. B. personelle Unterbesetzung, ungenügende Einweisung in ein neues Arbeitsgebiet, Stellvertretung wegen des Urlaubs rechtfertigen, eine Schadenregulierung abzulehnen.

b) Vertrauensschaden-Versicherung

(vgl. GVOBl. 1978, S. 184)

In der Vertrauensschaden-Versicherung wurde für die Gesamtkirche einschl. der Kirchenkreise und Kirchengemeinden die Versicherungssumme auf 200 000,— DM angehoben mit einem Selbstbehalt von 10 000,— DM.

2. Änderung des Sammel-Haftpflicht-Versicherungsvertrages

(vgl. GVOBl. 1978, S. 180)

Die Mitversicherung der Ansprüche aus § 670 BGB unter Buchst. t wurde im Haftpflicht-Versicherungsvertrag gestrichen.

Es besteht mit Wirkung vom 1. 1. 1980 ein selbständiger Kasko-Sammelvertrag. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 12 000,— DM je Schadensereignis bei einer Selbstbeteiligung von 300,— DM.

Besteht neben der Fahrzeugvollversicherung aus dem Kasko-Sammelvertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung aus seinem eigenen Vertrag geltend zu machen.

3. Glasversicherung

(vgl. GVOBl. 1980, S. 35)

Die Ziff. 1 und 2 von versicherten Sachen gelten ab sofort für Kindergärten und Kinderheime.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. B l a s c h k e

Az.: 8533/8534/8536/8537 — H I

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 24. Juni 1981

Kirchenkreis: Rendsburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Kirchenkreis Rendsburg.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K u s c h e

Az.: 9153 Kirchenkreis Rendsburg — S I / A R 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Albersdorf** im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die neu errichtete 3. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Schafstedt umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Albersdorf — mit der 3. Pfarrstelle in Schafstedt — umfaßt ca. 7 000 Gemeindeglieder. Schafstedt hat eine eigene kleine Kirche. In einem schon begonnenen Bauvorhaben wird ein Gemeinderaum errichtet. Wir erwarten von dem künftigen Pfarrstelleninhaber bzw. der künftigen Pfarrstelleninhaberin, daß er bzw. sie die Arbeit in enger Verbindung zum Kirchdorf Albersdorf versieht und bereit ist, mit den anderen beiden Pastoren sowie der Gemeindegliedlerin und allen Mitarbeitern in gutem Einvernehmen zusammenzuarbeiten. Entsprechend dem Familienstand des künftigen Pastors bzw. der künftigen Pastorin der 3. Pfarrstelle wird ein Haus oder eine Wohnung mit Amtszimmer in Schafstedt angemietet. Albersdorf und Schafstedt liegen in landschaftlich schöner Lage. Die Grundschule befindet sich am Dienort, die Realschule in Albersdorf. Weiterführende Schulen sind in Meldorf und Heide günstig zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstr. 5 a, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen **Pfarrvikar Müller-Krumwiede**, Pastorat, 2243 Albersdorf, Tel. 0 48 35 / 3 40, Herr Kruse, 2241 Hollenborn über Albersdorf, Tel. 0 48 35 / 2 38, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Albersdorf (3) — P III / P 3

*

Das Amt eines Theologischen Referenten (Leiter der Beratungsabteilung) im **Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. — Geschäftsstelle Hamburg** — mit dem Dienstsitz in Hamburg ist vakant und zum 1. Oktober 1981 mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

In der Fachabteilung Beratung sind die Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung im Bundesland Hamburg (16 evang. Beratungsstellen), eine zentrale Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung und die Telefonseelsorge Hamburg zusammengefaßt. In der Beratungsabteilung sind z. Z. 8 hauptamtliche und 25 nebenamtliche Mitarbeiter tätig. In der Telefonseelsorge arbeiten 2 hauptamtliche und 110 ehrenamtliche Mitarbeiter; die Zahl dieser Mitarbeiter ist ansteigend. Der Leiter der Beratungsabteilung hat als einer der 8 Abteilungsleiter teil an der kollegialen Leitung der Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. Bewerber für diese Stelle sollten eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung haben, die zur Supervision und Ausbildung befähigt. Die Arbeit in der Abteilung ist weitgehend tiefenpsychologisch orientiert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte er-

teilen Landespastor Pioch, Herr Metzkes und Frau Kessler, Geschäftsstelle Hamburg des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V., Bugenhagenstr. 21, 2000 Hamburg 1, Tel. 0 40 / 3 34 22 46 - 2 49, sowie Oberkirchenrat Dr. Stiller, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Diakonisches Werk (5) — P II / P 3

*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde **Hamburg-Lohbrügge** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel — ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge hat bei einer Gesamtbevölkerungszahl von etwa 11 500 Einwohnern rund 8 000 Gemeindeglieder. Sie unterhält 4 Pfarrstellen. Predigtstätte ist die 1970 eingeweihte Auferstehungskirche in Hamburg-Lohbrügge. Im Gemeindezentrum sind neben Unterrichts- und Gesprächsräumen — der Struktur der Gemeinde entsprechend — eine Altentagesstätte, ein Jugend-, Freizeit- und Beratungszentrum und die Evangelische Jugend Lohbrügge. Das Pastorat der 3. Pfarrstelle ist ein 1970 erbautes, geräumiger Bungalow auf dem Gelände des Gemeindezentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kurt-Adams-Platz 9, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Bock, Beensoaredder 5, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 38 53 74, und Dr. Plautz, Kurt-Adams-Platz 9, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 39 82 34, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schramm, Tel. 0 40 / 7 38 47 99, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 - 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (3) — P II / P 3

*

In der St. Antonius-Kirchengemeinde **Neukirchen** in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. August 1981 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die unmittelbar an der Ostsee gelegene St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein ist eine ländliche Gemeinde mit ca. 1 700 Gemeindegliedern. Der anerkannte Erholungsort Neukirchen mit den Strandgebieten, Seekamp, Sütel, Ostermade und Kraksdorf hat einen auch für die kirchliche Arbeit bedeutenden Fremdenverkehr. Ein modernes, geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Das Gemeindehaus wird z. Z. weiter ausgebaut. Die Grundschule ist am Ort, alle anderen Schularten sind im 11 km entfernten Oldenburg in Holstein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, An der Kirche 18, 2442 Neukirchen über Oldenburg (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Krause, 2442 Godderstorf, Tel. 0 43 65 / 3 69, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 9, 2430 Neustadt in Holstein, Tel. 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein — P II / P 3

*

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche in der Kreisberufsschule Segeberg mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Der Inhaber der Pfarrstelle soll einen Teil des Religionsunterrichts an den beiden Fachgymnasien und der Religionsgespräche in den Berufsschulklassen in Absprache mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle wahrnehmen. An den Religionsgesprächen sind auch noch Gemeindepastoren aus dem Kirchenkreis beteiligt. Der Berufsschulpastor soll auch zu Rüstzeiten mit Berufsschülern bereit sein. Dienstwohnung entsprechend dem Familienstand ohne Amtsräume wird gestellt. Der Inhaber dieser Pfarrstelle ist Mitglied des Pastorenkonvents und erhält Predigtrecht in der Kirchengemeinde Segeberg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreisberufsschule Segeberg (2) — P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Tornesch im Kirchenkreis Pinneberg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Tornesch ist eine aufstrebende Großgemeinde mit ca. 9 500 Einwohnern und liegt in günstiger Wohnlage am Rande Hamburgs auf der Achse Hamburg-Pinneberg-Elmshorn, verkehrsgünstig durch S-Bahn und Autobahn-Anschluß. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien in Uetersen (4 km) und Elmshorn (12 km) gut zu erreichen. Unsere Kirchengemeinde hat bei 2 Pfarrstellen ca. 7 000 Gemeindeglieder. Dem Bewerber steht ein modernes Pastorat zur Verfügung. Für reges gemeindliches Leben in der Kirche (guter Gottesdienstbesuch) und in zwei Gemeindehäusern sorgen zusammen mit den Pastoren eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter, eine Organistin (Gemeindehelferin), eine Gemeindehelferin für die Jugendarbeit, eine Büroangestellte, ein Küster und fünf Spielstundenleiterinnen (Honorarkräfte). Außerdem ist die Kirchengemeinde Trägerin des örtlichen Friedhofs. Besondere Schwerpunkte haben wir bisher gesetzt in der Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit sowie in der Kirchenmusik. Wir wünschen

uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und den vielen Gemeindegruppen bereit ist und durch die Verkündigung des Evangeliums mit uns christliche Gemeinde baut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, An der Kirche 1, 2082 Tornesch. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kahl, An der Kirche 1, 2082 Tornesch, Tel. 0 41 22 / 5 25 79, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 16—24, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01 / 2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tornesch (2) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Viöl im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt sieben kommunale Gemeinden mit ca. 3 600 Gemeindegliedern. Im Hauptdorf Viöl steht die guterhaltene spätmittelalterliche Dorfkirche inmitten des Friedhofs; in Löwenstedt gibt es eine Kapelle (1963 erbaut). Ein modernes Pastorat (1965 erbaut) mit großem Gemeindesaal in zentraler und ruhiger Lage ist vorhanden. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens und einer Gemeindegemeinschaft. Ein aktiver Bläserchor unterstützt die Arbeit des Pastors. Ein Mitarbeiterkreis steht für Seniorennachmittage bereit. Weitere engagierte haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter wünschen sich die Fortsetzung der gemeindebezogenen Arbeit. Ein Jugenddiakon, der auf Kirchenkreisebene angestellt ist, nimmt einen Teil der Jugendarbeit wahr. Die Verwaltungsarbeit wird im wesentlichen vom Kirchenkreisamt in Husum durchgeführt. Eine Schreibkraft ist vorhanden. In der großen Geestgemeinde wartet ein umfangreiches, aber auch sehr dankbares Arbeitsfeld auf den Pastor. Arbeitsschwerpunkte können nach Begabung und Neigung der Bewerber bzw. der Bewerberinnen selbständig gewählt werden; der Kirchenvorstand und der Mitarbeiterkreis wünschen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die aufgeschlossen ist für die Menschen und ihnen das Evangelium lebensnah verkündigt. Viöl ist ländlicher Zentralort mit einem großen Schulzentrum (Realschule mit Grund- und Hauptschulteil); weiterführende Schulen sind in Husum gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2251 Viöl über Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Both, Pastorat, 2251 Viöl über Husum, Tel. 0 48 43 / 13 39, und Propst Kamper, Schobüller Str. 36, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Viöl — P III / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri in 2390 Flensburg sucht zum baldigen Dienstantritt eine(n) hauptberufliche(n)

B - K i r c h e n m u s i k e r (i n) .

Die Stelle wird zum 1. 9. 1981 frei.

Gemeinde:

Ca. 10 000 Gemeindeglieder, 3 Pfarrstellen, nördliche Vorstadt.

Kirche:

500 Sitzplätze, gute Akustik.

Orgel:

Kleuker, Baujahr 1967, 22 Register, 2 Manuale, mechanisch, für Konzerte geeignet.

Aufgaben:

1. Orgelspiel im Gottesdienst und bei Amtshandlungen (keine Beerdigungen).
2. Mitgestaltung verschiedener Gottesdienstformen (z. B. Familiengottesdienste, Kinder- und Jugendgottesdienste, Meditationsgottesdienste, Vespere).
3. Musikalische Breitenarbeit in der Gemeinde mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Zusammenarbeit mit der Jugendwartin und dem Jugenddiakon.

Bisher genutzte Möglichkeiten:

Spatzenchor, Kinderchor
Flötengruppen
Gitarrengruppe
Bläsergruppe
Combo St. Petri (junge Erwachsene)
Jugend-Combo
Kammermusikkreis
Konzerte
Für diese Arbeit stehen u. a. zur Verfügung:
Flügel, Klavier, Orff-Instrumentarium,
Blechblasinstrumente,
komplettes Combo-Instrumentarium.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitern ist wichtig.

Flensburg liegt an der deutsch-dänischen Grenze, hat einen hohen Freizeitwert (Wald und Wasser in unmittelbarer Nähe) und ein gutes kulturelles Angebot. Alle Schularten sowie verschiedene Fachhochschulen sind am Ort.

Die Vergütung erfolgt nach KAT (= BAT). Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bewerbungen und Anfragen an den kirchenmusikalischen Ausschuß des Kirchenvorstandes, z. H. Herrn Pastor H. Croll, Turnerberg 16, Tel. 04 61 / 4 12 88. Anfragen auch an Pastor H. P. Petersen, Im Tal 17, Tel. 4 18 68, und Pastor W. Stäcker, Bauer-Landstr. 19, Tel. 4 32 38.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 St. Petri-Flensburg — T I / T 2

*

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kellinghusen ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

D i a k o n s / S o z i a l p ä d a g o g e n

zu besetzen.

Der (Die) einzustellende Mitarbeiter(in) soll über pädagogische und religionspädagogische Kenntnisse verfügen. Schwerpunkt seiner (ihrer) Arbeit soll die mitverantwortliche Durchführung des Konfirmandenunterrichts, die religionspädagogische Arbeit mit Erwachsenen und die pädagogische und religionspädagogische Zusammenarbeit mit Pastoren und Mitarbeitern sein.

Die Besoldung erfolgt nach KAT (entsprechend BAT).

Die Stelle soll zunächst für drei Jahre besetzt werden. Die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung ist gegeben.

Die Kirchengemeinde Kellinghusen im Kreis Steinburg hat ca. 9 600 Gemeindeglieder mit 3 Pastoren und zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, darunter einem CVJM-Jugendsekretär für Kinder- und Jugendarbeit.

Bei der Wohnungssuche wird die Kirchengemeinde behilflich sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand, Lindenstr. 2, 2217 Kellinghusen.

Auskünfte erteilen die Pastoren V. Kullick, Tel. 0 48 22 / 20 27, und W. Rausch, Tel. 0 48 22 / 20 27.

Az.: 30 Kellinghusen — E I / E III

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephanus, Hamburg, sucht ab sofort

e i n e H e i m l e i t e r i n

für das Kindertagesheim der Gemeinde in Eimsbüttel.

Diakoninnen/Sozialpädagoginnen, die eine längerfristige Tätigkeit suchen, werden gebeten sich im Kindertagesheim Schwenckestr. 52, 2000 Hamburg 19, Telefon 49 36 58, zu bewerben.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Wohnung kann gestellt werden.

Az.: 30 St. Stephanus — E I / E I

*

Sie sind seit Jahren als Fachmann im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen oder kommunalen Verwaltung tätig, wollen beruflich weiterkommen und sind dafür bereit, sich mit der Datenverarbeitung zu beschäftigen.

Wir sind seit über 10 Jahren mit der Entwicklung von EDV-Verfahren zur Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens befaßt. Unsere Planungs- und Buchhaltungssysteme werden bundesweit in 8 Rechenzentren eingesetzt. Wir bedienen damit 7 500 evangelische und katholische Kirchengemeinden, Rentämter, Landeskirchen und Diözesen mit einem Jahresvolumen von 9 Mio. Buchungen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine weitere Fachkraft im Finanzwesen, die wir nach dem Abschluß einer betriebsinternen EDV-Ausbildung als

F a c h o r g a n i s a t o r

einsetzen wollen. Diese Tätigkeit wird in unserem Haus nach den Vergütungsgruppen BAT III/II a bewertet.

Wir stellen uns vor, daß wir Ihnen während der Ausbildung Ihr augenblickliches Gehalt weiterzahlen und auch sonst den Wechsel erleichtern werden. Längere Kündigungsfristen sind kein Hinderungsgrund, ein gemeinsames Gespräch zu führen.

Wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind, schicken Sie uns bitte eine Kurzbewerbung mit Lebenslauf, oder setzen Sie sich telefonisch mit Herrn Kunert (06 11 / 60 92 - 2 76) in Verbindung.

Kirchliche Gemeinschaftsstelle
für elektronische Datenverarbeitung e. V.
Hainer Weg 26—28, 6000 Frankfurt 70

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 1981 der Pastor Wolfgang Seehaber, bisher in Bad Bramstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 die Wahl des Pastors Ernst-Christoph Fromm hagen, bisher in Neukirchen über Oldenburg (Holst.), zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warder, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. September 1981 die Wahl des Pastors Wolfram Stauffer, bisher in Mülheim (Ruhr), zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Hans-Theo Wrege, bisher in Schleswig, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Religionsunterricht in der Lornsenschule (Gymnasium) in Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 auf die Dauer von 10 Jahren der Universitätsprofessor Dr. Ulrich Wilckens, bisher in Hamburg, auf Grund seiner Wahl zum Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck.

Eingeführt:

Am 9. April 1981 der Pastor Klaus-Dieter Hohmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Barmbek;

am 8. Juni 1981 der Pastor Friedbert Warnke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel;

am 14. Juni 1981 der Pastor Klaus-Achim Garmatter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Anschar zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

am 14. Juni 1981 der Pastor Dr. Reinhard Steffen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 21. Juni 1981 der Pastor Gerd Gierke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Beurlaubt:

Der Pastor Friedrich Delius, z.Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Juli 1981 auf die Dauer von 6 Jahren für den kirchlichen Auslandsdienst in Singapur.

Beauftragt:

Der Pastor z. A. Ralf Diez, geb. Matysik, mit Wirkung vom 1. Juli 1981 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle

der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981 als Pastor z. A. Michael Seebald unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 der Pastor Albrecht Nelle, bisher in Hamburg-Harvestehude, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Wahrnehmung des Amtes eines hauptamtlichen Fernsehbeauftragten des Evangelischen Rundfunk- und Fernsehreferates der norddeutschen Landeskirchen.

Ausgehändigt:

Am 21. Juni 1981 dem Pastor Markus Bucher die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der pfarramtlichen Aufgaben eines hauptamtlichen Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Kiel.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Dr. Hermann Augustin, bisher in Hamburg-Blankenese, auf Grund seiner Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg mit dem Dienstsitz in Ratzeburg und gleichzeitig das Amt des Pastors der 1. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Christoph Meyer, früher in Lübeck, für den kirchlichen Auslandsdienst in Rom/Italien um 3 Jahre über den 31. März 1982 hinaus.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 der Pastor Jürgen Wieggrebe, bisher in Rickling über Neumünster, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Lippischen Landeskirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 der Pastor Kurt Hannemann in Bad Oldesloe;

mit Wirkung vom 1. August 1981 der Pastor Ulrich Kaufmann in Hennstedt.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Alfred Reinholtz, früher in Lübeck-Travemünde, am 1. Juni 1981 in Lübeck.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt